

## Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden (GPR)

Änderung vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 9 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 und 3 sowie Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 17. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

#### Art. 22

Die Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates enthalten einen begründeten Antrag. In der Begründung sind die Erwägungen einer erheblichen Minderheit des Rates angemessen aufzuführen. Bei Initiativen und Referenden sind die wesentlichen Auffassungen der Urheberschaft zu berücksichtigen. **Die Abstimmungserläuterungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.**

#### Art. 95 Abs. 4

**<sup>4</sup> Beim Verwaltungsgericht kann wegen der Abstimmungserläuterungen des Grossen Rates Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 97 nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>1</sup>.**

#### Art. 97

Die Beschwerden (...) sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung bei **folgenden Instanzen einzureichen:**

- a) **bei der Stadeskanzlei: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absätze 1 bis 3;**

---

<sup>1</sup> BR 370.100

- b) **beim Verwaltungsgericht: Beschwerden gemäss Artikel 95 Absatz 4.**

**II.**

Diese Teilrevision tritt am ... in Kraft.